

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Kooperationsvereinbarung

**zur Förderung der beruflichen Teilhabe
junger Menschen mit wesentlichen Behinderungen beim
Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Präambel:

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive gesellschaftliche Teilhabe wesentlich behinderter Menschen haben die Vereinbarungspartner seit dem Jahr 2004 neue Konzepte, Angebote und Strukturen zur schulischen Vorbereitung auf das Berufs- und Erwachsenenleben und beruflichen Förderung am allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe entwickelt, diese zunächst modellhaft erprobt und bezüglich ihrer Wirkungen, Kosten, Ergebnisse und Nachhaltigkeit evaluiert. Hierzu wurden unter dem Titel: „Aktion 1000“ ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabredet und umgesetzt.

Als besonders wirksam hat sich dabei die Verzahnung der „**Berufsvorbereitenden Einrichtungen**“ (BVE) zur zielgerichteten individuellen schulischen Vorbereitung mit der „**Kooperativen berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**“ (KoBV) erwiesen. Mit KoBV wurde erstmals ein gemeinsames Angebot mehrerer Leistungsträger zur beruflichen Vorbereitung, Qualifizierung, Vermittlung und Sicherung der beruflichen Teilhabe erfolgreich umgesetzt. In der Modellphase konnten ca. 70 % der Teilnehmer/innen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreichen.

Diese Kooperationsvereinbarung konkretisiert unter Einbezug des Kommunalverbands für Jugend und Soziales die am 05.08.2010 zwischen der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport abgeschlossene „**Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung**“ für die oben genannte Zielgruppe. Sie soll dazu beitragen, dass bisher lokale Entwicklungen für ganz Baden-Württemberg wirksam werden können.

Mit der landesweit angestrebten Einführung von BVE/KoBV leisten die Beteiligten einen wesentlichen Beitrag, um die Forderungen der VN-Behindertenrechtskonvention auf berufliche und gesellschaftliche Inklusion in Baden-Württemberg einlösen zu können.

1. Ziel und Maßnahmen der Vereinbarung

Zielsetzung:

Ziel ist es, jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen, entsprechend ihrer Neigungen und Kompetenzen, durch frühzeitige und umfassende Förderung inklusive Beschäftigungsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit den jungen Menschen wird dabei ein individuell geplanter und durchgehend unterstützter Entwicklungsprozess, von der schulischen und beruflichen Vorbereitung, über die berufliche Orientierung, Erprobung, Qualifizierung und Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt bis zur Sicherung der Beschäftigung vereinbart. Bis zum 31.12.2013 soll hierzu eine flächendeckende Angebotsstruktur abhängig vom Bedarf in Baden-Württemberg aufgebaut werden.

Maßnahmen, Leistungen und Angebote:

Die hierzu notwendigen Angebote und Leistungen der beteiligten Leistungsträger werden aufeinander abgestimmt, miteinander verzahnt und soweit erforderlich als Komplexleistung gemeinsam ausgeführt. Zur Umsetzung kommen die mit der Aktion 1000 gemeinsam entwickelten **Elemente der individuellen Berufswegeplanung** zum Einsatz. Dies sind:

- die Kompetenzanalyse : Mit der Kompetenzanalyse werden einerseits teilhabebezogene Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Potentiale abgebildet und andererseits auch ein umfassender schulischer und beruflicher Entwicklungsrahmen hierzu angeregt und abgebildet.
- die Netzwerk- und Berufswegekonzferenz: Die Netzwerkkonferenzen finden in Abstimmung mit allen Leistungsträgern in der Regel einmal im Jahr in jedem Stadt- und Landkreis statt. In der Netzwerkkonferenz wird unter anderem die Einführung der Berufswegekonzferenz verabredet und begleitet. Die Berufswegekonzferenz ist in der Praxis kein feststehendes Gremium, sie bildet vielmehr einen konzeptionell verbindlichen Rahmen in dem wesentliche Entscheidungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geplant, vorbereitet, begleitet und ausgewertet werden.
- die durchgehende Begleitung durch den **Integrationsfachdienst**
- die schulische Vorbereitung und berufliche Orientierung in der regionalen **Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE)**
- die berufliche Förderung durch **Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)**

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) ist ein **schulisches Angebot**. Dabei handelt es sich um eine organisatorische Differenzierung innerhalb des Angebots der Berufsschulstufe im Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte (Regelungen des Kultusministeriums zu BVE und KoBV vom 16.10.2008 AZ. 31-641345/78/1, mit Wirkung vom 01.08.2008). Die BVE ist ein Gemeinschaftsangebot entsprechender Sonderschulen und der beruflichen Schulen in der Region. Grundlage für den Unterricht in der BVE sind der Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte, der Bildungsplan der Förderschule sowie ausgewählte Teile aus den BVJ-Plänen. Konkretisierungen für die jeweilige Teilnehmergruppe erfolgen in einer gemeinsam zu erstellenden, inhaltlichen Konzeption. Mit dieser Konzeption werden lokal die Voraussetzungen geschaffen, die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer/innen angemessen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Teilnahme eines/einer Schüler/in trifft die bisher besuchte Schule im Einvernehmen mit dem/der Schüler/in sowie dessen/deren Erziehungsberechtigten und den außerschulischen Partnern im Rahmen der **Berufswegekonzferenz**. Basis ist die **Kompetenzanalyse**, die für die Zielgruppe entwickelt wurde. Die BVE wird in der Regel zwei Jahre besucht; eine Verlängerung auf drei Jahre ist grundsätzlich möglich. Die tatsächliche Verweildauer in der BVE kann jedoch durch das vorzeitige Erreichen inhaltlicher Ziele verkürzt werden. Für die Einrichtung einer BVE gibt es keine Mindestteilnehmerzahl. Weitere organisatorische Einzelheiten werden in einer regionalen Kooperationsvereinbarung geregelt.

Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV)

Bei KoBV handelt es sich um ein **gemeinsames Angebot der Kultusverwaltung, der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamts beim KVJS**. Hierbei werden bisher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der berufsschulischen und beruflichen Bildung und Unterstützung als Komplexleistung ausgeführt. KoBV schließt sich unmittelbar an die BVE an und besteht aus drei verzahnten Elementen:

1. **Der kontinuierlichen Unterstützung durch die IFD.** Diese wird vom Integrationsamt beim KVJS über alle Stufen, von der schulischen Vorbereitung über die betriebliche Erprobung und Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bis zur langfristigen Sicherung der Beschäftigung – erforderlichenfalls auch durch Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX sichergestellt.
2. **Dem Jobcoaching.** Dieses wird als besondere behindertenspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB-Reha) nach dem entsprechenden Fachkonzept der BA auf Basis einer entsprechenden Leistungsbeschreibung durch das regionale Einkaufszentrum SÜD-WEST im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingekauft.
3. **Dem sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht.** Dieser wird durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ermöglicht und nach Maßgabe der vorstehend genannten Regelungen des Kultusministeriums von den beruflichen Schulen in Kooperation mit Sonderschulen gemeinsam an zwei Tagen in der Woche sicher gestellt.

Die Teilnehmerzahl für KoBV kann wegen der individuellen Verweildauer und der schwankenden Teilnehmerzahl in der BVE nicht genau festgelegt werden. Das erforderliche Jobcoaching kann in jedem Einzelfall auch in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden.

Die individuelle Maßnahmedauer ist bei der BvB auf maximal 18 Monate begrenzt. Sollte das Ziel der Maßnahme, trotz Ausschöpfens der vollen Förderdauer nicht erreicht werden können, eine betriebliche Eingliederung jedoch weiterhin möglich sein, so kann die Fortsetzung des betrieblichen Arbeitstrainings im Rahmen des ambulanten Berufsbildungsbereichs ermöglicht werden. Für die Anrechnungszeiten beim Berufsbildungsbereich gelten die Festlegungen der Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt (Empfehlung des Teilhabeausschusses vom 23. Februar 2007), demzufolge die Förderung in KoBV angerechnet wird.

2. Zielgruppe

Wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte junge Menschen (§53 SGB XII), die beim Übergang von der Schule in eine geeignete Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis) und anschließend zur Sicherung der Beschäftigung besondere fachdienstliche Unterstützung und durchgehende betriebliche Betreuung benötigen und die wegen der intellektuellen Einschränkungen weder einen allgemeinen Schulabschluss noch eine Berufsausbildung erreichen können.

3. Berufsschulunterricht und überbetriebliche Unterweisungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der BvB-Reha erhalten in der KoBV „Jobcoaching“ und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht. Der Berufsschulunterricht setzt die schulische Unterstützung aus der BVE fort und geht über die Anforderungen des § 38a Abs. 2 Satz 2 SGB IX hinaus. Der Berufsschulunterricht wird vom Land Baden-Württemberg in der Beruflichen Schule für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zwei Tagen pro Teilnehmerwoche sicher gestellt. Der Bildungsträger stellt sicher, dass spezifische Unterweisungen (beispielsweise zur Arbeitssicherheit, zum Umgang mit Maschinen- und Geräten, Flurförderfahrzeugen u.a. oder gezielte fachspezifische Unterweisungen) berufsfeldbezogen in den Räumen des Bildungsträgers erfolgen. Die durchschnittliche betriebliche Anwesenheitszeit überschreitet 50 % der Maßnahmezeit nicht.

4. Personale und fachliche Kontinuität durch IFD sowie dauerhafte Förderung

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser Gesamtmaßnahme erhalten über alle Phasen der schulischen und beruflichen Bildung, Vorbereitung, Qualifizierung, Vermittlung und Sicherung der Beschäftigung durchgehend die Unterstützung des IFD. Die durchgehende Unterstützung durch den IFD wird vom Integrationsamt des KVJS sichergestellt und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Unterstützung durch das Integrationsamt umfasst auch die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben - insbesondere zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen der Arbeitgeber sowie die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX.

5. Bedarfserhebung / Angebotssteuerung

Diese Vereinbarung soll den flächendeckenden bedarfsgerechten Aufbau der Angebote und Leistungen für diese Zielgruppe bis zum 31.12.2013 unterstützen. Die Federführung für die Einrichtung einer BVE liegt bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Bereits im Vorfeld zur Einrichtung einer BVE werden die vor Ort Beteiligten durch das Staatliche Schulamt in den Abstimmungs- und Entwicklungsprozess eingebunden. Neben den entsprechenden Schulen (auch die beruflichen Schulen) sind dies in erster Linie die Agentur für Arbeit, der örtliche IFD, die Stadt- und Landkreise in ihrer Eigenschaft als Träger der Eingliederungshilfe und als Schulträger sowie die Regionalkoordination der IFD beim KVJS.

Der Bedarf an künftigen KoBV- Plätzen wird von den Beteiligten gemeinsam im Kontext der Berufswegeplanung festgelegt; die Agentur für Arbeit legt die Platzzahl für BvB-Reha fest und stimmt diese mit den Beteiligten ab.

6. Regelung der Kooperation vor Ort

Vor Beginn der BVE/KoBV ist zwischen den Beteiligten (Sonderschulen, berufliche Schulen, Arbeitsagenturen, IFD, Schulträger und KVJS) eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Diese regelt unter anderem die jeweilige Zuständigkeit, das Einzugsgebiet, den Ort der Beschulung, den Einsatz der Ressourcen, die Außenvertretung, die Öffentlichkeitsarbeit, die konzeptionelle Feinabstimmung, Haftungs- und Versicherungsfragen. Sobald der Bildungsträger, der das Jobcoaching sicherstellen soll, feststeht, wird dieser durch die jeweilige Arbeitsagentur über diese Regelung informiert.

7. Kosten und Finanzierung

Die Vertragspartner finanzieren jeweils die von ihnen zu verantwortenden Leistungsangebote vollständig.

7.1 Kultusverwaltung

Die Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg ist Träger der Kosten für die Lehrkräfte und stellt flächendeckend das Unterrichtsangebot in BVE und KoBV im Rahmen der vorstehend genannten Regelungen des Kultusministeriums sicher.

7.2 Agentur für Arbeit

Die Arbeitsagenturen beauftragen den im Rahmen der Ausschreibung ermittelten jeweiligen Bildungsträger zur betrieblichen Qualifizierung und zum Arbeitstraining im Rahmen des Fachkonzepts „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen“ (BvB) und ermöglichen somit das erforderliche Jobcoaching im Komplexangebot KoBV. Darüber hinaus entscheidet die Agentur für Arbeit im Einzelfall über die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Leistungen.

7.3 Integrationsamt beim KVJS

Das Integrationsamt beauftragt und finanziert den jeweiligen Integrationsfachdienst über den gesamten Unterstützungsprozess. Darüber hinaus erbringt das Integrationsamt die erforderlichen Leistungen an Arbeitgeber; zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem Förderprogramm: „Aktion Arbeit / Job 4000“ als Ergänzung vorrangiger Leistungen sowie nach Auslaufen vorrangiger Förderleistungen auch zur dauerhaften Sicherung der Beschäftigung.

8. Evaluation


Die Vereinbarung wird erstmals zum 31.12.2012 gemeinsam geprüft.

9. Inkrafttreten

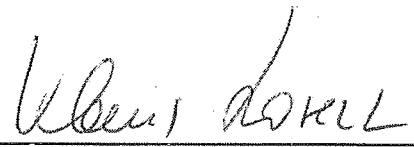
Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften:

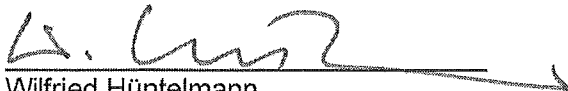
Datum:


Ministerialdirigent Konrad Horstmann
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg


Datum:


Ministerialdirigent Klaus Lorenz
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Datum: 16.12.2010


Wilfried Hüntelmann
Mitglied der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Baden-Württemberg

Datum: 15.12.2010


Karl-Friedrich Ernst
Leiter des KVJS-Integrationsamts
Baden-Württemberg



Stand: 02.03.2012

**Kooperationsvereinbarung
zur Einrichtung einer Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) im
Landkreis Reutlingen**

1. Kooperationsmodell und Grundlagen

Die BVE dient der beruflichen Qualifizierung, sozialen Eingliederung und Übergangsbegleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Grundlage für die Kooperationsvereinbarung sind die Schulversuchsbestimmung gemäß § 22 SchG „Kooperative Angebote Berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE) und Klassen zur Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KOBV)“ sowie die „Kooperationsvereinbarung zur Förderung der beruflichen Teilhabe junger Menschen mit wesentlichen Behinderungen beim Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt“ vom Dezember 2010 (siehe Anlage).

Neben einem erwachsenenorientierten, ganzheitlichen Bildungsangebot steht die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Förderung von Schlüsselqualifikationen für das Berufsleben im Vordergrund des schulischen Angebotes.

2. Kooperationspartner und ihre Aufgaben

**2.1 Die federführende Schule ist die Peter-Rosegger-Schule, Reutlingen
Peter-Rosegger-Schule, Schule für Geistigbehinderte**

Sonnenstraße 58, 72760 Reutlingen

Telefon: 07121-3034521 Fax: 07121-3034523 E-Mail: rosegger-
schule@reutlingen.de

Schulleitung: Herr Joachim Kalk (SoR) und Frau Martina Gallistl (SoKR'in)

Verantwortlichkeiten im Schulversuch BVE:

- Unterricht in Zusammenarbeit mit der Berufsschule
- Durchführung der Berufswegekonzferenzen
- Durchführung der Kompetenzanalyse BVE
- Koordination der Praktika
- Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst und der Agentur für Arbeit

Arbeitsbereiche:

- schulischer Unterricht nach verschiedenen Modulen (z. B. Arbeit, Persönlichkeit, Wohnen, Freizeit)
- Praktikumsbegleitung und –reflexion
- Vermittlung von berufsspezifischen Grundlagen (Arbeitstechniken, Kenntnisse über Materialien und Werkzeuge)

Personal

Die Peter-Rosegger-Schule stellt für das Schuljahr 2012/12 mindestens 34 Lehrerwochenstunden bereit..

Dokumentation:

In Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt Tübingen und den am Schulversuch beteiligten Schulen erstellt die Peter-Rosegger-Schule zum Ende jeden Schuljahres einen Erfahrungsbericht zur Vorlage beim Kultusministerium. Nach Ende des ersten Schuljahres wird zusätzlich ein Erfahrungsbericht der federführenden Schule für den Schulträger erstellt.

2.2 Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen, Schule für Geistigbehinderte

Beutenlaystr. 10, 72525 Münsingen

T. 07381-9329290 Fax E-Mail poststelle@haldenwang-muensingen.schule.bwl.de

Schulleitung: Herr Peter Glas, Sonderschulrektor

Die Karl-Georg-Haldenwang-Schule unterstützt die federführende Schule und arbeitet an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der BVE mit.

Personal

Die Karl-Georg-Haldenwang-Schule beteiligt sich an der personellen Ausstattung.

2.3 Kerschensteinerschule Reutlingen, gewerbliche Berufsschule

Charlottenstraße 19, 72764 Reutlingen

Tel 07121-485-211 Fax 07121-485-290 E-Mail: info@kss-rt.de

Schulleitung: Hans-Joachim Stark

Verantwortlichkeiten im Schulversuch BVE:

- Unterricht in Zusammenarbeit mit den Sonderschulen
- Bereitstellung der erforderlichen Fachräume für die Erlangung berufspraktischer
- Basiskompetenzen.
- Werkzeug und Verbrauchsmaterialien werden durch die Sachkostenzuschüsse
- abgedeckt.
- Zeugniserstellung für teilnehmende Förderschüler(innen)

Arbeitsbereiche:

- Berufsschulunterricht in Berufspraktischen Basiskompetenzen (Arbeitsfelder: Holz, Bau, Farbe, Nahrung)
- Berufsschulunterricht in Zusammenarbeit mit Lehrer/-innen der kooperierenden Schulen.

Aufgaben:

- Teilnahme an der individuellen Berufsplanungskonferenz, die zur Aufnahme der BVE-Schüler(innen) führt.
- Einführung der Schüler(innen) in das System Berufsschule und allgemeiner Arbeitsmarkt in den ausgewählten Arbeits- und Berufsfeldern.
- Schulung in Bereichen des Werkzeuggebrauchs, der Arbeitssicherheit und der Arbeitshaltung.
- Förderung von beruflichen Basis- und Schlüsselkompetenzen.

Personal

Die Kerschensteinerschule stellt entsprechend der Schulbesuchsverordnung mindestens 6 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

2.4 Förderschulen im Landkreis Reutlingen

Wilhelmschule

Graf-Eberhard-Platz 11, 72574 Bad Urach

Tel.: 07125 408356 Fax: 07125 408357 E-Mail: poststelle@04109861.schule.bwl.de

Schulleitung: Herr Fischer

Seyboldschule

Schloßstr. 17, 72555 Metzingen

Tel.: 07123-16980 Fax: 07123-169820 E-Mail: poststelle@04109599.schule.bwl.de

Schulleitung: Herr Deuschle

Gustav-Heinemann-Schule

Bronnhaldeweg 25,, 72525 Münsingen

Tel.: 07383-949310 Fax: 07383-949319 E-Mail: poststelle@04109617.schule.bwl.de

Schulleitung: Herr Teuffel

Uhlandschule

Kaiserstr. 1, 72793 Pfullingen

Tel.: 07121-704372 Fax: 07121-750911 E-Mail: poststelle@04109666.schule.bwl.de

Schulleitung: Frau Sieber

Bodelschwingschule

Bodelschwingstr. 25, 72762 Reutlingen

Tel.: 07121-21550, Fax: 07121-21570 E-Mail: bodelschwingh-schule@reutlingen.de

Schulleitung: Herr Aeugle

Gutenberg-Schule

Nürnbergerstraße 211, 72760 Reutlingen

Tel.: 07121-61233 Fax: 07121-630778 E-mail: gutenberg-schule@reutlingen.de

Schulleitung: Roland Köhler

Aufgaben der jeweils beteiligten Förderschulen:

- Sicherstellung der Durchführung der "Kompetenzanalyse BVE" für die Schüler, die für eine Teilnahme am BVE in Frage kommen.
- Information der Eltern und Schüler/Schülerinnen
- Beratung in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Gemeinsame Entscheidungsfindung über den zukünftigen Lernort
- Evtl. nachschulische Begleitung in der BVE

2.5 Staatliches Schulamt Tübingen

- Koordinierung bei der Einrichtung einer BVE in Reutlingen in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Tübingen, den beteiligten Schulen, den Schulträgern und weiteren außerschulischen Partnern
- Beratung, Begleitung und Unterstützung des Schulversuchs.

2.6 Stadt Reutlingen

Als Schulträger der im Schulversuch federführenden Peter-Rosegger-Schule beantragt und unterstützt die Stadt Reutlingen die Einführung der BVE. Sie trifft die notwendigen Vereinbarungen mit dem Landkreis Reutlingen als Schulträger der Kerschensteinerschule entsprechend, siehe Ziffer 9 "Räumliche und sächliche Ausstattung sowie Kostentragung".

2.7 Landkreis Reutlingen

Als Schulträger der im Schulversuch beteiligten Kerschensteinerschule, gewerbliche Berufsschule und der beteiligten Karl-Georg-Haldenwangschule, Schule für Geistigbehinderte und als Leistungsträger der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler der Peter-Rosegger-Schule, Reutlingen berät und unterstützt das Landratsamt Reutlingen bei der Einrichtung der BVE in Reutlingen.

2.8 Integrationsfachdienst (IFD)

Integrationsfachdienst Neckar-Alb

Konrad-Adenauer-Str. 13, 72072 Tübingen

Ansprechpartner: Rainer Dibbern E-Mail: rainer.dibbern@ifd-neckar-alb.de

Telefon: 07071 96529-32 Fax: 07071 96529-71

Der/die Vertreter/in des IFD nimmt an Berufswegeplangesprächen/ Berufswegekonferenzen mit der Agentur für Arbeit und der Eingliederungshilfe (evtl. Sozialdienst der WfbM) sowie den Angehörigen, der/des Absolventin/-en und den Vertretern der BVE teil. Der IFD ist Teil des Netzwerks zur Beschaffung von Praktikumsstellen und Arbeitsplätzen zusammen mit den BVE-Lehrkräften und den Eltern.

Beim Übergang von einer Praktikumsstelle in einen Arbeitsplatz nimmt der IFD an den Gesprächen mit dem potenziellen Arbeitgeber teil und berät diesen über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs. Der IFD stellt nach Beendigung der BVE die Schnittstelle zu KoBV oder UB her. Im Falle der Gründung eines Arbeitsverhältnisses am allgemeinen Arbeitsmarkt begleitet er diese Arbeitsverhältnisse nachhaltig.

2.9 Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Reutlingen

Albstraße 83, 72764 Reutlingen

Tel.: 07121/309-507 Fax: 07121/309-347 Mail: Reutlingen.161-

Reha@arbeitsagentur.de

Verantwortlichkeit: Jeweils zuständiger Reha Berater/in

- Beratungsangebote im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben.
- Prüfung und Förderung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der beruflichen Rehabilitation.

Arbeitsbereich:

- Beratungsangebot zur individuellen Berufswegeplanung im Rahmen einer Berufswegekonferenz sobald durch eine abgebende Schule eine weitere Beschulung im Rahmen der BVE vorgeschlagen wird.

- Betreuung der BVE durch eine Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit Reutlingen
- In diesem Zusammenhang Beratungsangebote bedarfsabhängig nach Kundenwunsch oder nach Einschaltung der Schule.
- Beratung sowie Prüfung und Entscheidung von weiterführenden Fördermöglichkeiten im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben.

3. Bildungsplan

Grundlagen für den Unterricht in der BVE sind der Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte, der Bildungsplan der Förderschule sowie ausgewählte Teile aus den BVJ-Plänen. Die Bildungsangebote orientieren sich ebenfalls an den individuellen Förderansprüchen der Schülerinnen und Schüler.

4. Schülerinnen und Schüler

4.1 Status der Schülerinnen und Schüler

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der BVE, die aus dem Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte aufgenommen werden, bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Sonderschule. Absolventinnen und Absolventen aus den Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler der beteiligten beruflichen Schule. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfüllen in der BVE ihre Berufsschulpflicht.

5. Bildungs- und Förderangebote der Kooperationspartner, Standort

Das Bildungs- und Förderangebot der BVE wird auf drei Ebenen umgesetzt:

- den Unterrichtsmodulen, in denen auch zentrale Felder des Erwachsenenlebens thematisiert werden,
- den Arbeitsprojekten, in deren Rahmen eine berufsvorbereitende Qualifizierung stattfindet,
- den Praktika in Betrieben und Integrationsfirmen.

Die Angebote werden in einem Gesamtkonzept geplant und dem individuellen Förderplan entsprechend möglichst flexibel und passgenau umgesetzt.

Die Unterrichtsmodule und der Musterstundenplan werden im Anhang der Kooperationsvereinbarung beigelegt

Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der Kerschensteinerschule Reutlingen statt.

Fragen in Bezug auf Sachkosten werden zwischen der Peter-Rosegger-Schule und Kerschensteinerschule bzw. den jeweiligen Schulträgern geregelt (siehe Punkt 9 Räumliche und sächliche Ausstattung sowie Kostentragung)

6. Aufnahmebedingungen und Dauer

In die BVE können

- Schülerinnen und Schüler der Berufsschulstufe der Schule für Geistigbehinderte, bzw. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Bildungsgang der Schule für Geistigbehinderte unterrichtet werden
- Absolventinnen und Absolventen der Förderschule aufgenommen werden.

Bei Abbruch oder Beendigung der Maßnahme müssen Übergänge und Anschlüsse durch die jeweils für die Schülerin oder den Schüler verantwortliche Schule gesichert werden.

Die Dauer einer BVE beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um 1 Jahr, wenn dadurch das Ziel der beruflichen Eingliederung erreicht werden kann.

7. Aufnahmekriterien

In die BVE können die Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, deren Ergebnisse in der Kompetenzanalyse eine Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als möglich erscheinen lassen.

Darüber hinaus müssen die Schülerinnen und Schüler

- über eine hohe Eigenmotivation verfügen,
- ein erfolgreiches betriebliches Vorpraktikum absolviert haben,
- über die Fähigkeit zur sicheren Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verfügen.

Die Partner erarbeiten ein geeignetes Aufnahmeverfahren..

8. Zeugnis

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der BVE als Absolvent/in des Bildungsgangs Schule für Geistigbehinderte ein Zeugnis dieses Sonderschultyps mit dem Vermerk "besucht BVE"; Absolventinnen und Absolventen der Förderschule erhalten ein Zeugnis der beruflichen Schule.

9. Räumliche und sächliche Ausstattung sowie Kostentragung

Die Aufteilung der Kosten wird zwischen den beiden Schulträgern in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Unterschriften zu der Kooperationsvereinbarung

o Peter-Rosegger-Schule

o Karl-Georg-Haldenwang-Schule

o Kerschensteinerschule

o Stadt Reutlingen

o Landratsamt Reutlingen

o Staatliches Schulamt Tübingen

o Agentur für Arbeit

o Integrationsfachdienst (IFD)

Reutlingen, den

Unterschriften zu der Kooperationsvereinbarung

o Wilhelmschule, Bad Urach

o Seyboldschule Metzingen

o Gustav-Heinemann-Schule Münsingen

o Uhlandschule Pfullingen

o Bodelschwingschule Reutlingen

o Gutenbergschule Reutlingen

Reutlingen, den

Landratsamt Reutlingen
Kreisschul- und Kulturamt
Az.: 13/1-271.00-häu/kr

Stadt Reutlingen
Amt für Schulen,
Jugend und Sport

Kostenvereinbarung zwischen der Stadt Reutlingen und dem Landkreis Reutlingen zu den Raum- und Sachkosten der Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) im Landkreis Reutlingen

1. Vorbemerkung

Die Stadt Reutlingen und der Landkreis Reutlingen sind als Schulträger Kooperationspartner bei der Einrichtung einer Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) im Landkreis Reutlingen.

Diese Kooperationsvereinbarung ist Grundlage der nachstehenden Kostenvereinbarung. Die Stadt Reutlingen ist als Schulträger der federführenden Peter-Rosegger-Schule, Schule für Geistigbehinderte, und der Landkreis Reutlingen als Schulträger der Kerschensteinerschule, gewerbliche Berufsschule, und der Karl-Georg-Haldenwang-Schule, Schule für Geistigbehinderte, Kooperationspartner bei der Einrichtung der BVE.

2. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge für die an der BVE beteiligten Schüler/-innen verbleiben bei den jeweiligen Schulträgern. Die Schüler der BVE bleiben Schüler/-innen ihrer jeweiligen Schulen. Die entstehenden Sachkosten werden daher auch jeweils direkt von den Schulträgern getragen.

Die Verbrauchskosten, die ggf. für Materialien durch den Werkstattunterricht an der Kerschensteinerschule entstehen, werden durch den Landkreis Reutlingen getragen.

3. Raumkosten

Für die BVE werden an der Kerschensteinerschule die erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt. Dazu gehören ein Klassenzimmer und im erforderlichen Zeitumfang Werkstatträume.

Da im Werkstattbereich und im Bereich der Arbeitsplätze für Lehrer durch die Einrichtung der BVE keine zusätzlichen Räume geschaffen werden müssen, werden nur die Kosten für einen Klassenraum für einen Kostenausgleich herangezogen.

Der Landkreis Reutlingen stellt für die BVE einen Klassenraum mit 65 qm zur Verfügung. Für diesen Raum werden Raumkosten in Höhe von 4,90 EUR je qm und Monat angenommen, sodass sich daraus Jahreskosten in Höhe von gerundet 3.800,00 EUR ergeben. Dieser Betrag ist Grundlage für den Kostenausgleich zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Reutlingen. Dieser Betrag wird entsprechend der Anzahl der Schüler/-innen, die dem Schulträger Stadt Reutlingen zuzurechnen sind, vom Landkreis Reutlingen der Stadt Reutlingen jährlich einmalig in Rechnung gestellt.

Für die Dauer des Modellversuchs der BVE wird keine Anpassung dieser Kosten erfolgen. Bei einer ständigen Einrichtung der BVE gilt diese Vereinbarung weiter und die Raumkosten werden jährlich über den Lebenshaltungsindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Reutlingen,

Reutlingen,

.....
Stadt Reutlingen

.....
Landkreis Reutlingen